

Hygienekonzept für Veranstaltungen des Kulturkabinetts

Stand 11.02.2022

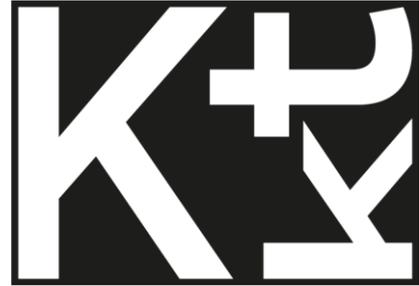
Angesichts der Corona-Pandemie können Veranstaltungen bis auf weiteres nur unter Hygieneauflagen durchgeführt werden. Ziel dieser Auflagen ist es, eine Verbreitung des Virus einzudämmen.

Dieses Hygienekonzept wird auf der Website des Kulturkabinetts veröffentlicht und hängt zur Ansicht im Kassenraum aus. Die Besucher*innen werden mit der Reservierung auf das Hygienekonzept verwiesen. Mit dem Erscheinen zur Veranstaltung erklären sie sich bereit, diesem zu folgen. Im Falle einer Nichteinhaltung behält sich das Kulturkabinett vor, die Besucher*innen des Hauses bzw. der Veranstaltung unverzüglich zu verweisen.

Die im Folgenden beschriebenen Regelungen und Abläufe unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung und können entsprechend den Anforderungen auch täglich geändert werden.

Allgemeine Hygienemaßnahmen im Haus

- Alle Hinweise auf Hygieneschutzmaßnahmen sowie eventuelle Zugangsbeschränkungen sind deutlich sichtbar durch Schilder und Piktogramme angebracht.
- Nach Betreten des Hauses sind die Besucher*innen dazu angehalten, sich die Hände zu waschen und/oder zu desinfizieren. Desinfektionsspender stehen bereit. Waschbecken und Seife befinden sich im 1.Stock bei den Toiletten.
- Die Sanitärräume sind mit ausreichend Seife, Desinfektions- und Reinigungsmitteln ausgestattet. Außerdem sind Hinweise auf gründliches Händewaschen in den Sanitäreinrichtungen angebracht.
- Desinfektionsmittel stehen an allen zentralen Eingängen und wichtigen Orten zur Verfügung.
- Personenströme werden durch ein Wegeleitsystem geregelt.
- Um das Personenaufkommen vor und während der Veranstaltungen bestmöglich auf die Räumlichkeiten des Hauses zu verteilen, wird die Bar vom 1. Stock auf die Probestübung im EG verlagert.
- Der Konsum von Getränken ist lediglich im EG des Hauses gestattet. Die Getränke dürfen nicht mit in den 1. Stock genommen werden.
- Die Teilnahme an unseren Veranstaltungen ist lediglich nach Vorlage eines der aktuellen Stufe entsprechenden Nachweises in Form des QR-Codes per App oder in Papierform sowie eines



Ausweisdokuments gestattet. Der Zutritt allein mit dem gelben Impfpass ist nicht mehr möglich. Laut vierstufigem Warnsystem gelten für Kulturveranstaltungen folgende Zutrittsvoraussetzungen:

- **In der Basisstufe:** geimpft, genesen oder getestet (negativer Antigen- oder PCR-Testnachweis*)
- **In der Warnstufe:** geimpft, genesen oder getestet (nur negativer PCR-Testnachweis*)
- **In der Alarmstufe I:** geimpft oder genesen.
- **In der Alarmstufe II:** geimpft oder genesen UND getestet (negativer Antigen- oder PCR-Testnachweis*)

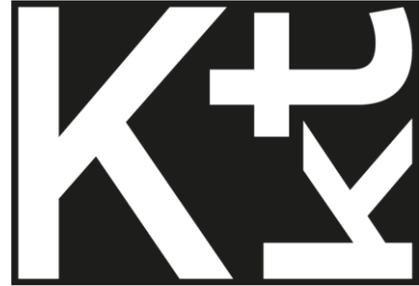
Von der Testpflicht ausgenommen sind:

- geimpfte Personen, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,
- genesene Personen, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt,
- geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben oder
- Personen, für die es nicht seit mindestens 3 Monaten eine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.

Vom Zutrittsverbot für nicht immunisierte Personen (bei 2 G und 2 G+) sind ausgenommen, sofern sie einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es nicht seit mindestens 3 Monaten eine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.

*Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.



Kinder und Jugendliche

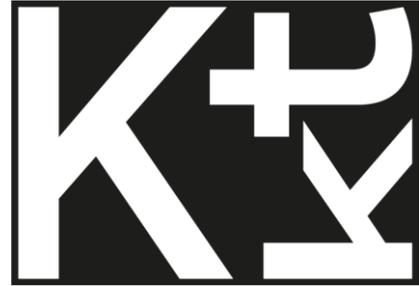
Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, ist der Zutritt im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind.

Schüler*innen einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen außerhalb der Schulferien keinen Testnachweis vorlegen (bis 17 Jahre). Es reicht die Vorlage des Schülerschulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Es gilt die Pflicht eine medizinische Maske zu tragen.

- Gemäß der aktuellen Verordnung entfallen der Mindestabstand von 1,5 m sowie der Einsatz von Trennscheiben aus Plexiglas bei der Bestuhlung. Damit sich unsere Besucher*innen dennoch alle wohlfühlen können, verzichten wir auf eine Vollbestuhlung und bestuhlen den Bühnenraum lediglich mit etwa 60 Prozent der zugelassenen Kapazität. In den beiden Alarmstufen reduzieren wir gemäß der Verordnung auf 50%. Um das Infektionsrisiko weiter zu minimieren, versuchen wir wo möglich mit Abstand zu bestuhlen.
- Alle Räumlichkeiten werden regelmäßig gelüftet (mindestens vor der Veranstaltung, während der Pause sowie nach der Veranstaltung).
- In der Zeit, in der die Fenster geschlossen sind, werden vollautomatische Luftreinigungsgeräte (AirgoClean 250 E der Firma Trotec) betrieben.
- Oberflächen und Gegenstände, die häufig berührt werden, werden regelmäßig (vor und nach der Veranstaltung) von Mitarbeiter*innen des KKTs gereinigt.

Nicht an unseren Veranstaltungen teilnehmen darf eine Person, die

- im Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person steht oder stand, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweist,
- keine FFP2- oder vergleichbare Maske trägt,



- keinen der aktuellen Stufe entsprechenden Nachweis vorlegen kann (s.o.),
- sich nicht an die Hygienemaßnahmen hält.

Weitere Hinweise für Besucher*innen

Auf die allgemeinen Hygienemaßnahmen, sowie Schutz- und Verhaltensregeln, wird zu Beginn der Veranstaltung hingewiesen.

- Während des gesamten Aufenthalts in den Innenräumen des Kulturkabinetts besteht die Pflicht des Tragens eines Atemschutzes (d.h. FFP2-Maske oder vergleichbar)
- Ausschließlich während des Getränkeverzehrs im EG ist das Abnehmen der FFP2- oder vergleichbaren Maske erlaubt. Während dieser Zeit ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Mit den Händen nicht ins Gesicht fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Regelmäßiges Händewaschen (mind. 20 Sekunden) oder Händedesinfizieren.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände möglichst nicht mit der vollen Hand berühren, ggf. den Ellenbogen benutzen.
- Es gilt die Husten- und Niesetikette.
- Das Wegeleitsystem ist zu beachten.

Zusätzliche Informationen

Hinweise zum Tragen eines Atemschutzes (FFP2-Maske oder vergleichbar)

- Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen.
- Masken sollten regelmäßig ausgetauscht werden (ungefähr nach einem halben Tag), spätestens aber, wenn sie durchfeuchtet sind.

COVID-19-Symptome:

Atemnot, Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmacksinns, Müdigkeit.